

# Arbeitsmaterialien

## Präsentation auf Basis einer Hausarbeit der Realschule an der Hinterlandschule

Stand: 08.09.2017



**Steffenberg**  
Verwaltungssitz Steffenberg  
Schulstraße 14  
35239 Steffenberg  
Fon 06464 / 670 24  
steffenberg@hinterlandschule.de

**Biedenkopf**  
Standort Biedenkopf  
Hainstraße 92  
35216 Biedenkopf  
Fon 06461 / 989 33-0  
biedenkopf@hinterlandschule.de

**Breidenbach**  
Standort Breidenbach  
Schulstraße 5  
35236 Breidenbach  
Fon 06465 / 913 040  
breidenbach@hinterlandschule.de

# Gliederung

1.	Ablauf im 10. Schuljahr.....	2
2.	Die Beratung .....	3
3.	Vorbereitung und Durchführung der Präsentationsprüfung.....	5
4.	Die Beurteilung .....	6
5.	Zeitlicher Rahmen der Prüfungen: .....	6
6.	Aufbau der Hausarbeit .....	7
7.	Zitate und Fußnoten .....	9
8.	Das Literaturverzeichnis.....	10
9.	Die schriftliche Versicherung.....	10
10.	Vorbereitung und Durchführung der Präsentationsprüfung .....	11
11.	Bewertung der Präsentation einer schriftlichen Hausarbeit .....	13
12.	Laufzettel .....	14
13.	Genehmigung der Gliederung .....	15
14.	Rechtsvorschriften (Auszüge) .....	16

# 1. Ablauf im 10. Schuljahr

<b>Zwischen Sommerferien und Herbstferien</b>	
<b>1. Woche nach den SF (14.-19.08.2017)</b>	Klassenlehrer informiert Schüler über den Ablauf der Präsentationsprüfung
<b>Elternabend nach den Sommerferien</b>	Klassenlehrer informiert Eltern über den Ablauf der Präsentationsprüfung und die Abschlussprüfungen (Kurzinfor)
<b>Vor den Herbstferien</b>	Im Klassenlehrerunterricht bespricht Klassenlehrer mit den Schülern Themenfindung, Formalia
<b>HERBSTFERIEN (09.-20.10.2017)</b>	Themenfestlegung, Recherche, grobe Gliederung durch die Schüler/innen
<b>Nach den Herbstferien (bis 27.10.2017)</b>	Kontaktaufnahme mit Betreuungslehrern: mündliche Zusage, falls Gliederung vorliegt
<b>in der 47., 48. und 49. KW 20.11.-08.12.2017</b>	Lehrer bieten drei Beratungsstunden, Schüler nehmen Teil und bekommen Unterschrift auf dem Laufzettel
<b>eine Woche vor Weihnachtsferien (11.-15.12.2017)</b>	Thema der Hausarbeit bei Schulleitung abgeben (siehe Formblatt).
<b>letzter Schultag vor den Weihnachtsferien (22.12.2017)</b>	Genehmigung der Hausarbeiten durch die Schulleitung
<b>WEIHNACHTSFERIEN (25.12.2017-12.01.2018)</b>	Schüler erstellen Hausarbeiten in den Weihnachtsferien
<b>Mittwoch, 17. Januar 2018, in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien</b>	Abgabe der Hausarbeiten
<b>23. Januar – 26. Januar 2018</b>	Präsentationsprüfungen

## 2. Die Beratung

**Die Schülerinnen und Schüler legen ihre fehlerfreien Themen (=Überschriften) und Gliederungen den Fachlehrkräften zur kritischen Durchsicht und Beratung vor, ohne hieraus ein Anrecht auf eine/n bestimmte/n Prüfer/-in zu erwerben.**

Gemeinsam mit der Lehrkraft erörtern sie mögliche **Quellen** bzw. **Recherche-Erfordernisse** (wie z.B. Museumsbesuche, Interviews uvm.). Sie lassen sich über kleinschrittige Gliederungspunkte beraten und verwerfen Inhalte, die zu umfangreich wären. Die Lehrkräfte helfen ggf. bei der Eingrenzung einer angemessenen Stoffmenge und bei den Überlegungen zum realistischen **Transfer** der Themen.

**Das Thema muss eine Problemstellung i. S. einer Erörterung zum Ausdruck bringen!**

Mindestens drei Beratungstermine sind für die Schüler verpflichtend und werden auf einem **Laufzettel** dokumentiert. Schwerpunkte der Beratung bilden die drei in der Prüfung relevanten Bereiche der Präsentation: personale, methodische und fachliche Kompetenz. Die Lehrkräfte beziehen dabei die vorangegangene Beratung anderer Kollegen mit ein.

Das Thema muss inhaltlich einem Unterrichtsfach der Jahrgangsstufe 9 oder 10 angegliedert sein (außer Mathe, Deutsch und Englisch) (siehe §51 Absatz 1)

Die Gliederung muss vom Schüler selbst erstellt worden sein und die unterschiedlichsten Wissensgebiete eines Themas sinnvoll darlegen. Auch in den vermeintlich einfacheren Fächern wie Sport, Kunst, Musik oder Ethik ist darauf zu achten, dass das Thema auf dem Niveau des Realschulzweiges verläuft. Dieses zu beurteilen ist die Aufgabe des Beratungslehrers. Eine reine Aufzählung von Fakten ist nicht ausreichend. Es müssen Zusammenhänge oder Vergleiche erstellt, Bewertungen oder Begründungen vorgenommen sowie eine Transferleistung erbracht werden.

Ein Abschnitt der Gliederung befasst sich mit diesem **Transfer**: Wozu nützt mir dieses Wissen eigentlich? **Der fachliche Teil der Prüfung soll einen reproduzierenden und einen reflektierenden Teil abdecken, wobei der letztere größeres Gewicht hat.**

Die Beratungslehrkraft prüft auch die **Quellenangaben**. Die Internetseite von Wikipedia kann nicht mehr als ein Impuls sein, um sich einen Überblick über das Thema zu verschaffen. Fachbücher, Museumsbesuche u.ä. müssen mit einbezogen und vom Schüler eingefordert werden.

Die Beratung umfasst auch die vom Schüler vorgeschlagenen **Präsentationsmittel**, deren Effekte, bzw. deren Anwendungstechniken. Es muss nicht immer mit PowerPoint gearbeitet werden. Gute Plakate und Anschauungsmaterial ist besser als eine schlecht gestaltete und schlecht animierte PowerPoint Präsentation.

### 3. Vorbereitung und Durchführung der Präsentationsprüfung

Präsentieren ist über Jahre Bestandteil des Unterrichts. Prinzipiell bieten sich alle Fächer dafür an. Da jedoch nur die sog. Nebenfächer als Prüfungsfächer ausgewählt werden können, obliegt **diesen Fachlehrkräften** eine besondere Verantwortung.

Es gibt unterschiedliche **Medien**, die zur Visualisierung des Themas eingesetzt werden können. Der Einsatz von Besonderheiten wie z.B. Fernsehern ist rechtzeitig anzukündigen.

**Die Klassenlehrer/-innen händigen dem Schulleiter zwei Wochen vor der Prüfung die Klassenlisten der erforderlichen Medien aus.**

Den Prüflingen wird am Freitag vor den Prüfungen in der 5. und 6. Stunde Gelegenheit gegeben, sich in ihren **Prüfungsräumen** zu orientieren und die technischen Mittel auszuprobieren.

**Prüfungsfragen** lassen sich aus den Hausarbeiten ableiten und sind von der prüfenden Lehrkraft/ und dem/der Vorsitzenden vorzubereiten. Die Hausarbeiten selbst fließen nicht in die Bewertung ein, geben aber die Möglichkeit, den Wissenstand des Schülers im Vorfeld einzuschätzen.

Die Hausarbeit ist nach Abgabe vom Betreuungslehrer zu lesen und stichartig auf Plagiate zu überprüfen.

Liegen Anzeichen für ein Plagiat vor muss dies gründlich untersucht werden. Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch. Bei Täuschungsversuchen wird nach §45 Absatz 2 gehandelt. Ein Plagiat kann somit zur Wiederholung der Prüfung als auch zur Benotung mit „ungenügend“ führen.

## 4. Die Beurteilung

Die Beurteilung der Prüfungsleistung erfolgt nach der geltenden Rechtsverordnung und unter Verwendung des Vordruckes „Bewertung und Präsentation der Hausarbeit“ (siehe Anhang).

### **Die Gewichtungen der drei Teilnoten betragen**

50% für Fachkompetenz

20% für Methodenkompetenz

30% für persönliche Kompetenz

Der Prüfungsvorsitzende eröffnet den Schülerinnen und Schülern direkt im Anschluss an die Prüfung die Noten.

Die Überschreitung des erlaubten Zeitrahmens (z.B. nur halb so lang oder um ein Drittel zu lang) führt grundsätzlich zur Absenkung der Gesamtleistung. Eine besonders qualifizierte Beantwortung der Prüfungsfragen muss angemessen in die Bewertung der Gesamtleistung einfließen.

Die reine Aufzählung von Fakten führt zu einer ausreichenden Gesamtleistung. Ohne Transferleistung kann höchstens die Note „ausreichend“ erlangt werden.

## 5. Zeitlicher Rahmen der Prüfungen:

Die Zeiten der Prüfungen sind mit Rücksicht auf die Wartenden einzuhalten. Eine **Präsentation** dauert 10-12 Minuten für den Schülerteil.

Es muss daher im Unterricht auch geübt werden, eine Präsentation / einen Vortrag innerhalb einer gesetzten Zeit zu erledigen.

## 6. Aufbau der Hausarbeit

Nun geht's los mit dem Tippen. Eine Hausarbeit besteht aus den folgenden Teilen:

### **A) Titel der Arbeit/ Deckblatt:**

- Vorname und Name des Verfassers:
- Hinterlandsschule
- Klasse:
- Bezeichnung des Faches:
- Name des Prüfers:
- Abgabetermin der Arbeit

**Achtung: Das Deckblatt bitte nur so gestalten und oben links heften!  
Bitte keine Umschläge o.ä. benutzen.**

### **B) Das Inhaltsverzeichnis/Die Gliederung**

- Kapitel und Unterkapitel werden mit Seitenangabe genannt.
  - **WICHTIG!** Die Überschriften im Inhaltsverzeichnis müssen mit denen im Text übereinstimmen!
  - Das Inhaltsverzeichnis wird nicht im Inhaltsverzeichnis aufgeführt.
  - Anhänge müssen ebenfalls mit Seitenzahlen angegeben werden.
- Wichtig: Bei keinem Gliederungspunkt darf nur ein Unterpunkt existieren, wenn man 1.1 gliedert muss auch 1.2 vorhanden sein!

### **Musterthema mit Gliederungsmöglichkeit:**

#### ***Nutzung der Wasserkraft – ein umweltfreundlicher Weg zur Energiegewinnung?***

1. *Warum ich dieses Thema gewählt habe*
2. *Energie aus Wasserkraft*
  - 2.1 *Energieformen in der Wasserkraft*
  - 2.2 *Ein kurzer Blick in die Geschichte*
  - 2.3 *Anlagentypen und Turbinen*
    - 2.3.1 *Laufwasserkraftwerke*
    - 2.3.2 *Speicherkraftwerke*
    - 2.3.3 *Gezeitenkraftwerke*
3. *Wasserkraftnutzung und Ökologie*
  - 3.1 *Die Potenziale der Wasserkraft in Deutschland und der Welt*
  - 3.2 *Folgen für die Umwelt am Beispiel des Staudammbaus Tapio in Brasilien.*
  - 3.3 *Pro und Contra der Wasserkraftnutzung (Fazit)*

### **C) Die Einleitung**

Persönliche Gründe zur Themenwahl, Anregungen, die zur Entstehung führten  
Erwartungen, die mit dem Thema verknüpft sind

Eingrenzung des Themas

Zielsetzungen und Fragestellung (Was will ich darstellen / herausarbeiten / erörtern?)

(eventuelle) geschichtliche Voraussetzungen des Themas

Kurzer inhaltlicher Überblick (Nicht Gliederungspunkte vorlesen!)



**D) Der Hauptteil**

Schrittweise **Erörterung** der Themenpunkte (erinnere Dich an den Deutschunterricht!

Darstellung der Ergebnisse

keine Bilder (Grafiken zur direkten Anschauung können sinnvoll sein)

**E) Der Schlussteil/Fazit**

Zusammenfassung der Ergebnisse: Schlussfolgerung (Fazit) - keine einfachen Wiederholungen der im Hauptteil schon genannten Einzelergebnisse!

Kritische Betrachtung der Ergebnisse:

Was nutzt mir dieses Wissen? Welche Bedeutung haben die gefundenen Ergebnisse für die Zukunft? Welche Schlussfolgerungen sind aus meinen Überlegungen zu ziehen? Was für Entwicklungen sind künftig zu erwarten?

**F) Anhang**

Tabellen, Statistiken, Zeitungsausschnitte, sonstige Dokumente

Karten, Bilder, Zeichnungen, Illustrationen

## 7. Zitate und Fußnoten

Jede wörtliche oder sinngemäße Übernahme von Gedanken aus anderen Werken muss in Deinem Text gekennzeichnet sein. Das passiert durch Fußnoten.

**Wörtliche Zitate** werden durch Anführungszeichen hervorgehoben. Sie müssen im Original übernommen werden - also mit z.B. Druckfehlern und mit der vor der "Rechtschreibreform" gebräuchlichen Schreibweise.

**Indirektes Zitieren** bedeutet die sinngemäße (nichtwörtliche) Übernahme von fremden Aussagen. Diese wird durch einen Zusatz (z.B.: nach Simone Müller) gekennzeichnet.

**Zitieren aus dem Internet:** Sofern ersichtlich, werden genannt: Name des Autors, Titel des Textes, Ort, Jahr. Immer genannt werden muss die Internet-Adresse und das Abrufdatum (Tag und Uhrzeit).

Wenn vom Verfasser (also von Dir) Veränderungen an einem Zitat vorgenommen werden (Einfügungen, Auslassungen), so stehen diese in einer eckigen Klammer: [...]

### Beispiele:

#### a) Wörtliches Zitat:

"Die benutzten Quellen sind an der Stelle der Arbeit, an der sie erscheinen, in einer Fußnote anzugeben."<sup>1</sup>

#### b) Wörtliches Zitat mit Auslassung:

"Die benutzten Quellen sind [...] in einer Fußnote anzugeben."<sup>2</sup>

#### c) Indirektes Zitat:

Nach Hans Müller müssen Quellen mit einer Fußnote versehen werden.

#### d) Zitat aus dem Internet

"Verlässlichkeit und Klarheit sind die Voraussetzungen für das Vertrauen der Bürger in die Politik."<sup>3</sup>

Fußnoten können außerdem dazu verwendet werden, z.B.<sup>4</sup> ein Fremdwort oder eine Abkürzung zu erklären, wenn man nicht voraussetzen kann, dass der Leser den Begriff kennt.

**Immer dann, wenn eine neue Quelle benutzt wird, muss auch eine neue Fußnote gesetzt werden.** Das kann beispielsweise nach jedem Absatz sein, manchmal auch erst nach einer halben Seite. Gelegentlich kann es aber auch dazu führen, dass pro Absatz mehrere Fußnoten gesetzt werden müssen.

---

<sup>1</sup>Müller, Hans: Die schriftliche Hausarbeit. Hommertshausen 2011, Seite 4.

<sup>2</sup>Müller, Hans: Die schriftliche Hausarbeit. Hommertshausen 2011, Seite 4.

<sup>3</sup>Zu Gutenberg, Karl-Theodor. Heimat. <http://www.zuguttenberg.de/heimat.php> (aufgerufen am 22.08.2011, 17:54 Uhr).

<sup>4</sup>z.B. = zum Beispiel

## 8. Das Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis muss **alle** verwendeten Texte angeben, egal woher sie stammen.

Folgende Regeln gilt es zu beachten:

- Um die alphabetische Einordnung zu erleichtern wird der Familienname des Verfassers zuerst genannt und der Vornamen durch ein Komma abgetrennt.
  - Bis zu 3 Verfasser werden namentlich angegeben, wenn es mehr als 3 Verfasser gibt, kann man nur den ersten nennen und den Zusatz "u.a." (und andere) anführen.
  - Reihenfolge: Name, Vorname / Titel / Ort / Jahr
- Zitieren aus dem Internet: Sofern ersichtlich, werden genannt: Name des Autors, Titel des Textes, Ort, Jahr. Immer genannt werden muss die Internet-Adresse und das Abrufdatum (Tag und Uhrzeit).

### Beispiel - Literaturverzeichnis

ROTH, H.: Die schriftliche Hausarbeit. Hommertshausen 2011.

WALD, F. u.a.: Warum Katzen tierisch nerven können. Hommertshausen 2011.

WETTER, G.: Klimawandel – das habt ihr nun davon. Himmelhausen 2010.

### Beispiel – Internetquelle:

ALBRECHT, T./NONNEMANN/F.: Methodenkiste Laufdiktat. Internetquelle:

<http://lehrerfortbildung-bw.de/faecher/mathematik/bs/bej/methoden/> (Letzter Zugriff: 20.07.2012, 18:32Uhr)

## 9. Die schriftliche Versicherung

Auf dem letzten Blatt, hinter die Arbeit geheftet, versicherst Du, dass die Arbeit kein Plagiat, sondern Deine eigene Leistung ist. Du musst deshalb einen solchen Text unterschreiben:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe und die angegebenen Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben wurden.

Alle Stellen der Arbeit, die aus anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, gegebenenfalls auch aus elektronischen Medien, wurden eindeutig unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Außer den genannten wurden keine Hilfsmittel verwendet.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## 10. Vorbereitung und Durchführung der Präsentationsprüfung

Es gibt unterschiedliche **Medien**, die zur Visualisierung des Themas eingesetzt werden können.

Du solltest dich nicht nur auf ein Präsentationsmedium konzentrieren. Bei der Bewertung wird Wert auf Medienvielfalt gelegt.

Die ausgewählten Medien müssen zur Thematik passen. Gut strukturierte Plakate in Kombination mit passendem Anschauungsmaterial sind mehr wert als eine schlecht gemachte Power-Point-Präsentation.

Achte auch hier auf fehlerfreie Rechtschreibung!

### Mögliche Medien:

Power-Point

Plakate/Flipchart

Filme/Videos

CDs

Overheadprojektor

Whiteboard

Anschauungsmaterialien

Material, um etwas herzustellen oder zu demonstrieren

Evtl. Kleidung, die zum Thema passt

### Vor der Präsentation

Du hast dich mit deinem Thema intensiv beschäftigt und verfügst über notwendiges Hintergrundwissen, in Teilen auch über deine Hausarbeit hinaus. Dein Vortrag ist eingeübt und du kennst den Ablauf deiner Präsentation genau. Stichwortkarten sind vorbereitet. Sie dienen dir als Gedankenstütze → Auf keinen Fall ablesen!!

Du hast das freie Sprechen geübt und den Vortrag schon einmal laut jemandem vorgestellt (z.B. Familie und Freunden)

Du hast schon einmal die Zeit gestoppt und darauf geachtet, dass der Vortrag ca. 10-12min dauert

Du hast vorher geübt mit deinen Medien umzugehen

Falls du einen Stick/CD/Laptop etc. benutzt hast du diesen bereits in der Schule einmal im Vorhinein ausprobiert und stellst sicher, dass deine Medien auch abgespielt werden können.

### Während der Präsentation

Achte auf angemessene Kleidung (sauber, keine Löcher, keine Sporthosen sondern schlichte T-Shirts, Hemden oder Blusen, evtl. Blazer)

Beginne deinen Vortrag mit einer freundlichen Begrüßung

Nenne dein Thema und zeige es nochmal schriftlich

Stelle deine Gliederung/Aufbau deiner Präsentation grob vor

Nenne das Ziel deiner Präsentation (z.B. Mit meiner Präsentation möchte ich den Grippevirus und seine Auswirkungen auf das menschliche Immunsystem erläutern.)

Konzentriere dich auf das Wesentliche

Schaue deine Zuhörer an.

Sprich laut, deutlich und nicht zu schnell (klar und verständlich, freier Vortrag (nicht von Karten ablesen), Einhaltung von Sprechpausen, vollständige Sätze...)  
Beende deinen Vortrag mit einem Schlusswort. (Zusammenfassung der zentralen Aussagen, Ausblick...)

# 11. Bewertung der Präsentation einer schriftlichen Hausarbeit

Name: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

**Thema:** \_\_\_\_\_

<b>Bewertungskriterien</b>	<b>Benotung</b>					
<p><b><u>Fachkompetenz: (50%)</u></b>                      Hilfen / Beispiele:                      - Begründung u. Gliederung des Inhaltes                      - Inhaltliche und fachliche Ansprüche                      - Überzeugende Argumentation                      - Fachgerechte Vorgehensweise                      - Qualität der Ergebnisse</p>	1	2	3	4	5	6
<p><b><u>Methodenkompetenz: (20%)</u></b>  <b>Medieneinsatz:</b>                      Hilfen / Beispiele:                      -Darstellung und Visualisierung                      - Beherrschung der benutzten Medien                      - Anschaulichkeit  <b>Methodenauswahl:</b>                      - Informationsbeschaffung                      - Verständlichkeit</p>	1	2	3	4	5	6
<p><b><u>Persönliche Kompetenz: (30%)</u></b>                      Hilfen / Beispiele:                      - Freies Reden                      - Ausdrucksfähigkeit                      - Körpersprache                      - Auftreten                      - Problemlösefähigkeit                      - Gesamteindruck                      - Reflexionsfähigkeit</p>	1	2	3	4	5	6

<b><u>Gesamtnote der Präsentation:</u></b>	1	2	3	4	5	6
--	---	---	---	---	---	---

# 12. Laufzettel

Name: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Auf diesem **LAUFZETTEL** lässt du dir alle Gespräche bestätigen, die du mit Fachlehrern über deine bevorstehende Abschlussprüfung geführt hast.

Auch nach der Abgabe deines Themas kannst/sollst du noch Gespräche mit dem betreuenden Lehrer führen. Lass dir auch diese Gespräche auf dem Laufzettel bestätigen.

Zum Prüfungstermin sollten **bis zu drei Gespräche** dokumentiert sein.

**Der Laufzettel ist mit der Hausarbeit abzugeben und wird an das Ende geheftet!**

Tag der Beratung	Beratende/r Lehrer/-in	Fach	Unterschrift der Lehrkraft

Das Thema meiner Prüfung ist mit dem Fachlehrer/ der Fachlehrerin abgesprochen.

\_\_\_\_\_ (Datum, Unterschrift des Schülers/ der Schülerin)

Der/Die prüfende Fachlehrer/-in bestätigt das:

\_\_\_\_\_ (Datum, Unterschrift der Lehrkraft)

## 13. Genehmigung der Gliederung

### Präsentationsprüfung im Realschulzweig

Name:

Klasse:

Das Thema beinhaltet eine Problemstellung.

Das Thema ist treffend formuliert.

Die Gliederung passt zum Thema.

Der Aufbau / die Systematik der Gliederung ist schlüssig.

Die Gliederung entspricht dem Realschulniveau.

Sonstiges:

---

---

---

---

---

---

---



Unterschriften: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## 14. Rechtsvorschriften (Auszüge)

### **Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)**

Vom 14. Juni 2005 (ABL. S. 438; ber. S. 579), zuletzt geändert durch die **Verordnung vom 19. August 2011 (ABL. S. 582)**

#### § 41

##### Zweck der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung führt am Ende der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang der Hauptschule zum Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang der Realschule zum mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses. Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses kann auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule erworben werden. Durch die Abschlussprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht wurde.

(2) Grundlage für die Prüfung sind die für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

#### § 44

##### Versäumnis

(1) Vor Beginn jeder Prüfung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank fühlt. Ist dies der Fall, nimmt die Schülerin oder der Schüler an der weiteren Prüfung des Tages nicht teil, ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückzustellen und hat innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird das angeforderte Attest nicht vorgelegt, wird die Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet. Über die nachzuholende Prüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet.

**Gleiches gilt, wenn Terminsetzungen der Schule im Zusammenhang mit Prüfungsteilen aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden.**

**Achtung: Wird die Hausarbeit nicht pünktlich abgegeben, wird die Präsentation mit „ungenügend“ bewertet. (VOBGM § 53 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 2)**

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, so wird eine erneute Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter angesetzt. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund auch Nachtermine, so können diese fehlenden Prüfungsteile zeitnah, spätestens bis zum Unterrichtsbeginn des nachfolgenden Schuljahres, nachgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

#### § 45

##### Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Prüfung auf die Folgen von Täuschung und Täuschungsversuch hinzuweisen. **Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.**

(2) Benutzt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel oder begeht sie oder er eine Täuschung, unternimmt sie oder er einen Täuschungsversuch oder leistet sie oder er der Täuschungshandlung einer oder eines anderen Vorschub, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, der aufsichtsführenden Lehrkraft und der Fachlehrkraft möglichst noch am gleichen Tag über weitere Maßnahmen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Ausschluss von der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung oder die anteilige Bewertung der Prüfungsleistung beschließen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Täuschung oder der Täuschungsversuch erst nach Anfertigung der Prüfungsarbeit festgestellt wird.

(4) Bei Ausschluss wird die Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet.

#### § 46

##### Schriftliche Prüfung

(2) Die Prüfungsaufgaben, auch für eine erneute Prüfung nach § 44 Abs. 3, werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nach § 48 Abs. 1 und Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache nach § 51 Abs. 1 wird durch Erlass geregelt.

(5) Schriftliche Prüfungsarbeiten, die mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden, sind von einer **zweiten Lehrkraft** zu korrigieren und zu bewerten. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der beiden beteiligten Lehrkräfte. Die Zweitkorrektur wird entweder von einer Lehrkraft der eigenen Schule, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, oder im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt von einer Lehrkraft einer anderen Schule durchgeführt. **Die korrigierten und bewerteten Arbeiten werden der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig vor Bekanntgabe der Ergebnisse vorgelegt.**

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 47  
Prüfungswiederholung

Wird der angestrebte Abschluss nicht zuerkannt, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe einmal wiederholt und erneut eine Prüfung abgelegt werden. § 41 Abs. 3 bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt:  
**Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang  
Realschule**

§ 51  
Prüfungsbestandteile und Termine

(1) Bestandteile der Prüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) sind je eine Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und eine Hausarbeit mit Präsentation nach § 53 in einem anderen Fach aus dem Bereich des Pflichtunterrichts. **Das gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 unterrichtet worden sein.**

(4) Die Termine der Hausarbeit und der Präsentation legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest und gibt sie spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorausgehenden Schuljahres bekannt.

(5) Nach Beratung durch eine Lehrkraft, die das jeweilige Fach an der Schule unterrichtet, teilen die Schülerinnen und Schüler der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin mit, in welchem Fach aus dem Bereich des Pflichtunterrichts sie eine Hausarbeit schreiben wollen. Das gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 53  
Hausarbeit mit Präsentation

(1) Die Aufgabenstellung der Hausarbeit bezieht sich auf das nach § 51 Abs. 5 gewählte Thema. Die Hausarbeit ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. **Die Abgabe der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation. Unterbleibt die Abgabe, so gilt § 44 entsprechend. (Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet. Gleiches gilt, wenn Terminsetzungen der Schule im Zusammenhang mit Prüfungsteilen aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden.) (VOBGM § 53 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 2)**

(2) Für die Präsentation ist insgesamt ein Zeitraum von in der Regel 10 Minuten zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für Nachfragen vorzusehen. Sie wird von dem Prüfungsausschuss beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen,

Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Medieneinsatz zu beachten.

Fünfter Abschnitt:  
**Vergabe der Abschlüsse**

Zweiter Titel  
**Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)**

§ 59

Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) im Bildungsgang  
Realschule

- (1) Der Bildungsgang Realschule endet mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des **einfachen oder des qualifizierenden** Realschulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10.
- (2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Feststellung der Gesamtleistung nach § 61 und die Vergabe des Abschlusses.
- (3) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) wird zuerkannt, wenn
1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe des § 60 erfüllt wurden und
  2. die Abschlussprüfung erfolgreich mit einer nach Maßgabe des § 61 ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde.
- (4) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn
1. die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind,
  2. die aus den Endnoten nach § 61 Abs. 2 und 3 berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern gleichfalls jeweils besser als befriedigend ( $< 3,0$ ) ist und
  3. die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.

§ 60

Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses  
(Realschulabschluss)

- (1) Die Voraussetzungen für den mittleren Abschluss an Realschulen hat erfüllt, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 ausgleichen kann.
- (2) Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei anderen dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer oder Lernbereiche erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und

Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Die Note mangelhaft in einem der anderen Fächer kann nur durch mindestens die Note gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note befriedigend in mindestens zwei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

(3) Die Note ungenügend in einem oder die Note mangelhaft in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus. Die Note ungenügend in einem der anderen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

(4) Die Note mangelhaft in einem Fach oder Lernbereich nach Abs. 2 und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Note mangelhaft in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.

### § 61

#### Feststellung der Gesamtleistung

(1) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten aller in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts, wobei die Prüfungsfächer zweifach gewichtet werden. In die Berechnung geht im Fall des Abs. 2 Satz 3 auch die nach den dortigen Vorgaben berechnete Endnote ein. Die Gesamtleistung wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 10 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Studententafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterrichtet wurden. Die Endnoten in den Prüfungsfächern werden aus den Noten dieser Fächer am Ende der Jahrgangsstufe 10 und der Prüfungsleistung gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilten Noten doppelt gewichtet werden. In dem Fall, in dem das Fach der Hausarbeit mit Präsentation nach § 53 in der Abschlussklasse nicht unterrichtet wurde, wird die Endnote aus der zuletzt erteilten Zeugnisnote und der Prüfungsleistung entsprechend gebildet. Die Endnoten werden auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

### § 62

Übergang von der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses

Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule berechtigt nach der Jahrgangsstufe 10 zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium, soweit die Versetzung nicht nach § 64 möglich ist.